



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 25.11.2010 – 5. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

22. Satzungsteil „Gleichstellung von Personen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung an der Universität Wien“

CURRICULA

23. Curriculum für das Masterstudium Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen)

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

24. Verordnung zur Absolvierung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium

WAHLEN

25. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Berufungskommission „Osteuropäische Geschichte / Russland als imperiales System“

26. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Robert Stadler

SONSTIGE INFORMATIONEN

27. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Studienjahr 2010/11

28. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

SATZUNG

22. Satzungsteil „Gleichstellung von Personen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung an der Universität Wien“

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 18. November 2010 auf Vorschlag des Rektorates den nachstehenden Satzungsteil „Gleichstellung von Personen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung an der Universität Wien“ beschlossen:

§ 1 Die Gleichstellung von Personen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung stellt für die Universität Wien ein wichtiges Element auf dem Weg zur Chancengleichheit für alle Studierenden und MitarbeiterInnen dar. Die Universität Wien strebt an, dass eine gleichberechtigte Teilnahme von Personen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung am Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb ermöglicht wird sowie jede Form von diskriminierendem Vorgehen oder Verhalten verhindert wird.

§ 2 Leitender Grundsatz für die Gleichstellung von Personen mit Behinderung ist die Beachtung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Alle Lehrenden berücksichtigen die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung bei der Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen im Rahmen der Gegebenheiten der Lehrinhalte und im Rahmen der räumlichen und technischen Möglichkeiten.

§ 4 Die Universität Wien berücksichtigt die Bedürfnisse von MitarbeiterInnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung im Rahmen der räumlichen und technischen Möglichkeiten.

§ 5 Das Recht von behinderten Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode wird bekräftigt.

§ 6 Die konkreten Zielsetzungen zur Verbesserung der Situation von Angehörigen der Universität Wien mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung werden im Entwicklungsplan festgelegt.

§ 7 Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:

F u c h s

CURRICULA

23. Curriculum für das Masterstudium Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. November 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. November 2010 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

- (1) Das Ziel des Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen) an der Universität Wien ist, den Studierenden
- vertiefte Kenntnisse der österreichischen Geschichte, Literatur, Sprache und Kultur im europäischen Kontext
 - eine geschulte Reflexionsfähigkeit hinsichtlich ideeller Mythenbildungen, historischer Identitätskonstrukte, politischer und publizistischer Diskursivierungen des „Nationalen“
 - vergleichende Grundkenntnisse mindestens einer zentral- oder osteuropäischen Sprache und Kultur sowie
 - praxisorientierte Grundfertigkeiten in Hinblick auf eine Tätigkeit innerhalb des Feldes der Kulturorganisation zu vermitteln.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen) an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, selbstständige wissenschaftliche Beiträge zum Thema zu leisten. Ihre Kompetenzen qualifizieren sie für Berufsziele im akademischen Bereich sowie insbesondere in Institutionen des literarischen und kulturellen Lebens sowie im Tätigkeitsfeld der Auslandskultur.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen) beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien der Philologisch-kulturwissenschaftlichen und der Historisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen) ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen) gliedert sich in fünf Pflichtmodule, ein alternatives

Pflichtmodul, die Masterarbeit sowie die Masterprüfung im Ausmaß von insgesamt 120 ETCS-Punkten.

Pflichtmodul I: <i>Österreichische Literatur und Sprache</i>	15 ECTS
--	---------

Das Modul besteht aus zwei prüfungsimmanenten und einer nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung.

Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der österreichischen Literatur (Literaturgeschichte, -theorie und -interpretation) und der Sprache in Österreich (mit besonderer Berücksichtigung kontrastiver Elemente: Sprachvarietäten, Minderheitensprachen, Migration).

SE Österreichische Literaturgeschichte	6 ECTS
VO + KO Sprache in Österreich	5 ECTS
VO Österreichische Autor/inn/en	4 ECTS

Pflichtmodul II: <i>Österreichische Kulturgeschichte / Österreich in Europa</i>	23 ECTS
---	---------

Das Modul besteht aus zwei prüfungsimmanenten und drei nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse im Bereich der österreichischen Literatur und Geschichte (Kultur- und Politikgeschichte) im europäischen Kontext. Sie werden zu einer adäquaten wissenschaftlichen Reflexion der Diskursgeschichte des „Österreichischen“ sowie der neueren Theoriebildung hinsichtlich kollektiver Identitäten befähigt.

Die Lehrveranstaltung „Österreichische Geschichte“ ist eine Vorlesung aus dem Bereich des Pflichtmoduls „Österreichische Geschichte“ des Bachelorstudiums *Geschichte*; als Lehrveranstaltung „Österreich in Europa“ sind thematisch einschlägige Vorlesungen aus dem Studienangebot des Bachelor- und Masterstudiums *Politikwissenschaft* sowie *Geschichte* zu wählen; die Lehrveranstaltung „Österreichische Autor/inn/en“ ist ein frei wählbares einschlägiges Konversatorium aus dem Studienangebot des Masterstudiums *Deutsche Philologie*; sie entspricht dem dort festgelegten Typ (§ 8, Abs. 2).

VO Österreichische Kulturgeschichte	4 ECTS
SE Theorie/Österreichbegriff	6 ECTS
VO Österreichische Geschichte	3 ECTS
VO Österreich in Europa	4 ECTS
KO Österreichische Autor/inn/en	6 ECTS

Pflichtmodul III: <i>Inlandspraktikum</i>	10 ECTS
---	---------

Das Modul besteht aus einem Praktikum im Ausmaß von mindestens 3 Wochen (120 Wochenstunden, Vor- und Nachbereitung), das an einer österreichischen Kulturinstitution absolviert wird, und einem begleitenden Konversatorium.

Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben praktische und theoretische Kompetenzen im Bereich der Literatur- und Kulturvermittlung.

PR Inlandspraktikum	7 ECTS
KO (begleitend zum Inlandspraktikum)	3 ECTS

Pflichtmodul IV: <i>Praxisfelder</i>	6 ECTS
--------------------------------------	--------

Das Modul besteht aus zwei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

5. Stück – Ausgegeben am 25.11.2010 – Nr. 22-28

Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben anwendungsorientierte Kenntnisse aus den Bereichen „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ sowie „Editionsphilologie“. Im Bereich „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ erhalten sie Qualifikationen auf den Arbeitsgebieten Landeskunde und interkulturelle Kommunikation, Literatur und Film im Unterricht und Sprachenpolitik; im Bereich „Editionsphilologie“ auf den Arbeitsgebieten Textkritik, Archivkunde und literarische Edition.

Das Seminar kann aus dem Studienangebot des Masterstudiums *Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache* mit den genannten Arbeitsgebieten gewählt werden.

MASE B DaF/DaZ

3 ECTS

UE Editionsphilologie

3 ECTS

Pflichtmodul V: Zentraleuropäische Literaturen – Grundkompetenzen	15 ECTS
--	----------------

Das Modul besteht aus Einführungslehrveranstaltungen im Bereich zentraleuropäischer Sprachen und Kulturen sowie einer Vorlesung aus dem Bereich der Komparatistik.

Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden werden mit den Grundzügen einer zentraleuropäischen Sprache und Sprachkultur vertraut gemacht.

Als Lehrveranstaltungen „Sprache, Literatur- und Kulturgeschichte“ können gewählt werden: die Übung „Tschechisch/Polnisch/Bosnisch-Kroatisch-Serbisch als zweite slawische Sprache“ bzw. „Sprachkurs I“ (7 ECTS) und eine Vorlesung (3 ECTS) aus dem Studienangebot des Erweiterungscurriculums „Slawistische Grundkompetenz I“ ODER „Strukturkurs Ungarisch I-II (VO 4 SWS, 10 ECTS) aus dem Studienangebot des Erweiterungscurriculums „Ungarische Sprache, Literatur und Kultur“.

VO/UE Sprache, Literatur- und Kulturgeschichte

10 ECTS

VO Vergleichende Literaturwissenschaft

5 ECTS

Alternatives Pflichtmodul VIa: <i>Auslandspraktikum</i>	10 ECTS
--	----------------

Die Absolvierung des Pflichtmoduls VIa wird dringend empfohlen; es kann ersetzt werden durch das Pflichtmodul VIb.

Das Modul VIa besteht aus einem Praktikum im Ausmaß von mindestens 3 Wochen (120 Wochenstunden, Vor- und Nachbereitung), das an einer ausländischen Kulturinstitution mit Österreichbezug absolviert wird, und einem begleitenden Konversatorium.

Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben interkulturelle Kompetenzen im Bereich der wissenschaftlichen Auslandskulturarbeit (Archivarbeit, Bibliotheksbetreuung u. a.) bzw. der Kultur- und Literaturvermittlung (im Hinblick auf ein nicht-muttersprachliches Publikum).

Alternatives Pflichtmodul VIb: <i>Wahlbereich</i>	10 ECTS
--	----------------

Das Modul VIb besteht aus Lehrveranstaltungen nach Wahl nach Vorgehen durch das zuständige akademische Organ aus fachnahen Curricula (Geschichte, Romanistik, Latinistik, Vergleichende Literaturwissenschaft, Theologie, Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Judaistik, Kulturwissenschaften / Cultural Studies, Philosophie sowie aus Teilen der Erweiterungscurricula Ästhetik, Islamische Geschichte und Religion, Psychoanalyse – Grundlagen).

Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben interdisziplinäre Kenntnisse zur Vertiefung der im Bereich der Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen) erworbenen Qualifikationen; empfohlen wird eine betreffende Wahl in Hinblick auf die Planung der Masterarbeit.

Mastermodul	12 ECTS
--------------------	----------------

Inhalte und Qualifikationsziele: Im Forschungsseminar erwerben und trainieren die Studierenden die Fähigkeit selbständiger wissenschaftlicher Themenfindung; an ausgewählten Gegenständen gehen sie mit aktuellen Forschungsfragen und zentralen Fachdiskussionen um. Im Masterseminar werden die Studierenden bei Fragen der Recherche, Themenformulierung, Strukturierung und Präsentation ihrer Ergebnisse unterstützt.

FS
SE-MA

8 ETCS
4 ETCS

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas zum Bereich Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen) Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine mündliche, kommissionelle Gesamtprüfung im Umfang von einer Stunde Dauer aus dem Bereich der Masterarbeit und einem anderen Studienbereich des Masterstudiums Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen). Die Wahl der Prüfungsthemen aus den zwei gewählten Studienbereichen erfolgt unter Vorlage einer Leseliste in Absprache mit den Prüfer/inne/n und umfasst sowohl Spezialisierungen als auch systematisch und historisch übergreifendes Wissen.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 8 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Nicht prüfungsimmanent

VO Vorlesung (4 ECTS): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien – Kulturen, Literaturen, Sprachen) unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen. – Bei interdisziplinären Vorlesungen (Pflichtmodul II, V und VIb) entsprechen die Anforderungen dem in den jeweiligen Curricula festgelegten Ausmaß.

(2) Prüfungsimmanent

VO + KO (5 ECTS): Der Lehrveranstaltungstyp ermöglicht die Vertiefung und praktische Anwendung der im Vorlesungsteil vermittelten Studieninhalte.

5. Stück – Ausgegeben am 25.11.2010 – Nr. 22-28

UE Übung (3 ECTS): Übungen dienen dem Erwerb von Grundkompetenzen. – Bei interdisziplinären Übungen (Pflichtmodul V) entsprechen die Anforderungen dem in den jeweiligen Curricula festgelegten Ausmaß.

PR Praktikum (7 ECTS): Praktika dienen dem berufsorientierten Erwerb von Kompetenzen im Bereich in- und ausländischer Kulturinstitutionen. Die Anrechnung durch das zuständige Organ erfolgt unter Vorlage einer Praktikumsbestätigung durch die Institution oder das Unternehmen, welche den Praktikumsplatz bereitstellen (offizielles Schreiben der Institution oder des Unternehmens, eventuell mit Kurzdarstellung derselben; Beschreibung der im Laufe des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten) sowie eines Praktikumsberichts im Umfang von ca. 10 Seiten (Erwartungen und Motivationen; Beschreibung des Branchen- und Berufsumfeldes; Tätigkeiten; Darstellung der für weitere akademische oder berufliche Tätigkeiten relevanten oder nutzbaren Erfahrungen).

KO Konversatorium (3 ECTS): Das Konversatorium ist eine praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung (Pflichtmodul III, Alternatives Pflichtmodul VIa), die sich in diesem Zusammenhang wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen widmet.

SE Seminar (6 ECTS): Seminare dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund. Teil des Seminars ist eine Seminararbeit im Umfang von circa 25 Seiten. – Die Anforderungen für das MASE B DaF/DaZ entsprechen dem im Mastercurriculum *Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache* festgelegten Ausmaß.

FS Forschungsseminar (8 ECTS): Das Forschungsseminar ermöglicht die vertiefte eigenständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsthemen. Im Vordergrund steht das selbständige Forschen der Studierenden. Teil des Seminars ist eine Seminararbeit im Umfang von circa 30 Seiten.

SE-MA Masterseminar (4 ECTS): Das Masterseminar dient der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Teilergebnissen und Ergebnissen, die im Rahmen der Masterarbeit erarbeitet werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht folgende Höchstzahlregelung: in allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen 30 Studierende, davon abweichend im Forschungs- und im Masterseminar 25 Studierende.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Zur Rechtswirksamkeit hat das zuständige akademische Organ das Verfahren im Mitteilungsblatt der Universität Wien festzulegen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen. Solche Teilnahmebeschränkungen sind bei der Ankündigung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

5. Stück – Ausgegeben am 25.11.2010 – Nr. 22-28

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Die Bekanntgabe des Prüfungsstoffs erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. in Absprache mit der/m Prüfer/in.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2011 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

24. Verordnung zur Absolvierung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. November 2010 nach Herstellung des Einvernehmens mit der Studienpräses den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. November 2010 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 1 Studierende und AbsolventInnen von Lehramtsstudien an österreichischen Universitäten sind berechtigt, sich zu einem weiteren Lehramtsstudium zur Erlangung der Unterrichtsberechtigung für ein weiteres Unterrichtsfach an allgemein bildenden höheren Schulen zuzulassen. Das neue Unterrichtsfach kann auch mit einem bereits absolvierten Unterrichtsfach kombiniert werden.

§ 2 Im Lehramtsstudium ist jedenfalls eine Diplomarbeit zu verfassen. Die Anerkennung einer bereits approbierten Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Unter Einhaltung der Richtlinie zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Arbeit (MBL vom 31.01.2006, 15. Stück, Nr. 112) ist eine Bearbeitung des Themas der approbierten Diplomarbeit zulässig, sofern eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit entsteht. Übernommene bzw. bearbeitete Teile einer früheren wissenschaftlichen Arbeit sind durch Zitierung entsprechend auszuweisen.

§ 3 Die Diplomprüfung sowie die pädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Ausbildung beschränken sich auf den Teil, der noch nicht im Rahmen von bereits abgeschlossenen Unterrichtsfächern erbracht wurde.

§ 4 Für Studierende, die ihr Studium an einer anderen als einer österreichischen Universität abgeschlossen haben, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass gemäß 78 Abs.1 UG die Gleichwertigkeit dieser Studien im Einzelfall festgestellt werden muss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in und mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft und setzt die Verordnung betreffend das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium, MBl vom 22. 12.2004, 10. Stück, Nr. 57, außer Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

Die Studienpräses:
K o p p

WAHLEN

25. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Berufungskommission „Osteuropäische Geschichte / Russland als imperiales System“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Osteuropäische Geschichte / Russland als imperiales System" wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Fedor Poljakov zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Peer Vries als stellvertretender Vorsitzende der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
P o l j a k o v

26. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Robert Stadler

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Robert Stadler am 3. November 2010 wurde Herr O. Univ.- Prof. Dr. Herbert Ipser zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
I p s e r

SONSTIGE INFORMATIONEN

27. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Studienjahr 2010/11

Auf Grund des Senatsbeschlusses vom 7. Oktober 2010 gelangt für die **Zweckwidmung** der Studienbeiträge im Studienjahr 2010/11 der folgende Vorschlag zur Abstimmung:

Vorschlag:

Lehre 60 %

Forschung 15 %

Soziales 10 %

Internationales 5 %

Ausstattung 10 %

Erläuterungen:

Vorschlag:

1. Lehre (60%), z. B.

- Projekt "Vermehrtes Lehrangebot" für alle Studien durch aliquotes Zusatzbudget je Studium mit dem Ziel, durch zusätzliches Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich den Interessen der Studierenden besser entgegenzukommen und Engpässe zu beseitigen
- Projekt "Masterstudien neu": Entwicklung und Implementierung neuer Masterstudien wie "Computational Science" und „Materialwissenschaften“ mit dem Ziel, das Studienangebot der Universität Wien um neue interdisziplinäre Studien zu erweitern
- Projekt "Laborerneuerung NaWi (für die Lehre)" mit dem Ziel, den Studierenden naturwissenschaftlicher Fächer die notwendige zeitgemäße Infrastruktur für experimentelle Arbeit zur Verfügung zu stellen
- Projekt "Neue Medien in der Lehre": Entwicklung und Implementierung didaktischer und technischer Einsatzmöglichkeiten von E-Learning in verschiedenen Studienphasen mit dem Ziel, verstärkt zeit- und ortsunabhängiges Lehren und Lernen zu ermöglichen

2. Forschung (15%), z. B.

- Projekt „Doktorat Neu“: Förderung der Umstellung auf die neue Studienarchitektur im Doktoratsstudium (PhD) durch Angebot von Lehrveranstaltungen für die neuen Doktorats- und PhD-Studien und Aufbau eines DoktorandInnenzentrums
- Angebot von Workshops zum Aufbau von Schlüsselkompetenzen der DoktorandInnen (Erstellen eines Exposés, Outline and Exposé writing in English, Academic writing in English, Projektdesign, Projekt-, Zeitmanagement etc.), Evaluierung dieses Angebots mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung
- Förderung von Dissertationsprojekten und anderen wissenschaftlichen Projekten
- Druckkostenzuschüsse für Dissertationen
- Entwicklung und Umsetzung von DoktorandInnenprogrammen oder Initiativkollegs

3. Soziales (10%), z. B.

- Unterstützung für Studierende in Notsituationen
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium mit Berufstätigkeit oder Kinder- und anderen Betreuungspflichten durch entsprechende Angebote
- Unterstützung für internationale Studierende in Härtefällen

4. Internationales (5%), z. B.

- Projekt "Advisorsystem für internationale Studierende"
- Projekt "Entwicklung von Joint Degree-Programmen"
- Projekt "Stipendien für Incoming-Programmstudierende"
- Projekt "Mobilitätsstipendien für JungwissenschaftlerInnen" (Kongressbesuche, internationale Präsentation von Forschungsergebnissen, ...)
- Maßnahmen zur Unterstützung von Auslandsaufenthalten, z.B. im Rahmen des LLP/ERASMUS-Programms der Europäischen Union, im Rahmen der Abfassung einer Master- oder PhD-Thesis, im Rahmen von Joint Programs, Vorträge von DoktorandInnen auf internationalen Kongressen oder Forschungsaufenthalten von JungwissenschaftlerInnen an den international besten Forschungseinrichtungen im jeweiligen Forschungsgebiet

5. Ausstattung (10%), z. B.

- Adaptierung von Hörsälen und Unterrichtsräumen
- Schaffung zusätzlicher EDV-Arbeitsplätze für Studierende
- Bibliothek: Erweiterung der Lehrbuchsammlung
- Bibliothek: Ausbau der Bereitstellung von digitalen Medien

5. Stück – Ausgegeben am 25.11.2010 – Nr. 22-28

- Ausbau von Lernmöglichkeiten für Studierende innerhalb der Bereiche der Universitätsbibliothek
- Projekt „StudierendenServicePortal“ zur Verbesserung der administrativen Abläufe (z. B. Online-Antragstellung in wichtigen Geschäftsprozessen, Verbesserung des Online-Vorlesungsverzeichnisses etc.)

Der Vorsitzende des Senates:
F u c h s

28. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

Auf Basis des Universitätsgesetzes 2002 haben Studierende anlässlich der Entrichtung des Studienbeitrages die Möglichkeit, eine Zweckwidmung der Studienbeiträge vorzuschlagen. Der Senat legt dazu jährlich auf Basis von Vorschlägen Kategorien fest, aus denen im Winter- und im Sommersemester von Studierenden ausgewählt werden kann. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2010 auf Basis der eingelangten Vorschläge einen Vorschlag als rechtskonform anerkannt.

Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die am Stichtag (25. Dezember 2010) an der Universität Wien zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen oder die am Stichtag an einer anderen Universität zu einem mit der Universität Wien gemeinsam eingerichteten Studium im Sinne des § 63 Abs 9 Z 1 Universitätsgesetz 2002 zugelassen sind. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

Die Frist für die Auswahl beginnt am Montag, 03. Januar 2011 und endet am Montag, 24. Januar 2011.

Verzeichnis der Auswahlberechtigten

Jede oder jeder Studierende hat ab Beginn der Frist eine Woche lang die Möglichkeit, über das Internet unter <https://univis.univie.ac.at/> nach Identifizierung mit dem Unet-Account ihre oder seine Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede oder jeder Studierende das Recht, Einspruch an das zuständige Mitglied des Rektorats zu erheben.

Die Einspruchsfrist läuft von Montag, 03. Januar 2011 bis Montag, 10. Januar 2011. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind keine Einsprüche mehr zulässig. Einsprüche sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse zweckwidmungws2010@univie.ac.at zu richten.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Erhebung des Einspruchs auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können auch auf andere Weise Einspruch erheben, vorzugsweise schriftlich per Adresse Universität Wien, Studien- und Lehrwesen, Büro der Studienpräses, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien.

Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.

Auswahl

Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der festgelegten Frist eine der vom Senat festgelegten Kategorien auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.

5. Stück – Ausgegeben am 25.11.2010 – Nr. 22-28

Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den Unet-Account der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet unter <https://univis.univie.ac.at/>.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Auswahl auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch auf andere Weise, vorzugsweise schriftlich, per Adresse Universität Wien, Studien- und Lehrwesen, Büro der Studienpräses, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben. Studierende, denen der Unet-Account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können ihre Auswahl dem zuständigen Mitglied des Rektorats schriftlich per Adresse Universität Wien, Studien- und Lehrwesen, Büro der Studienpräses, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, bekannt geben.

Eine derartige Auswahl ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der festgelegten Frist zugegangen ist.

Ergebnis der Auswahl

Das Ergebnis der Auswahl ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l